

Förderrichtlinien der Klimaschutzförderung der Gemeinde Gablitz ab 01/2024

Allgemeine Bestimmungen

Die Marktgemeinde Gablitz gewährt einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse für Klimaschutzmaßnahmen, die nur bei Vorliegen der in diesen Richtlinien festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der finanziellen Mittel gewährt werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Wer kann um die Förderung ansuchen?

Natürliche Personen mit Hauptwohnsitz in Gablitz sowie juristische Personen mit Sitz in Gablitz

Was wird gefördert?

(Konkrete Voraussetzungen siehe Punkt Fördergegenstände weiter unten)

- Althaussanierung: Nachträgliche Wärmedämmung einzelner Bauteile
- Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und/oder Raumheizung
- Photovoltaikanlagen sowie Photovoltaik Gemeinschaftsanlagen
- Heizkesseltausch von Öl oder Gas auf erneuerbare Alternativen
- E-Lastenräder

Förderungsvoraussetzungen

- Frist:
Ansuchen um eine Förderung nach diesen Richtlinien sind mittels bei der Marktgemeinde Gablitz aufgelegten Ansuchen schriftlich bis spätestens 6 Monate nach Ausführung, Anschaffung bzw. Errichtung des zu fördernden Gegenstands im Gemeindeamt einzubringen.
- Baubehördliche oder technische Voraussetzungen:
Bei Maßnahmen, wo baubehördliche oder technische Voraussetzungen zu verlangen sind, werden Zuschüsse nur gewährt, wenn:
 - a) alle zivilrechtlichen Erfordernisse erfüllt sind bzw. die notwendigen Zustimmungserklärungen sowie allfällige behördliche Bewilligungen für die Errichtung der Anlagen durch Förderungswerbende eingeholt wurden;
 - b) die Anlage den geltenden Normen entspricht;
 - c) sich Förderungswerbende verpflichtet haben, für eine Kontrolle der Förderungsstelle oder einer von dieser beauftragten Person jederzeit nach Voranmeldung Zugang zur Anlage zu gewähren.

- Förderungsvarianten:

Variante 1: Kombination mit Bundes- und/oder Landesförderung

Bei Förderungen, bei denen ebenfalls eine Bundes- und/oder Landesförderung in Anspruch genommen wird, haben Förderungswerbende nachzuweisen, dass sie die Förderung zuerkannt bekommen haben (schriftliche Zusage).

Variante 2: Alleinige Gemeindeförderung

Bei Förderungen, bei denen keine Bundes- oder Landesförderung in Anspruch genommen wird, ist von Förderungswerbenden eine saldierte Schlussrechnung bzw. Originalrechnung vorzulegen und die Ausführung bzw. der Kauf des geförderten Gegenstands zu bestätigen (z.B. mittels Fotos).

Fördergegenstände:

1.) Nachträgliche Wärmedämmung einzelner Bauteile

Grundlage für das Gewähren dieser Förderung ist der Nachweis einer Energieberatung.

Gedämmter Bauteil	U-Wert nach erfolgter Sanierung ≤	Ausbezahlter Zuschuss
Außenwand	≤ 0,20	20 %, max. 350,- €
Oberste Geschosdecke/Dach	≤ 0,15	20 %, max. 250,- €
Decke über Keller	≤ 0,25	20 %, max. 200,- €

2.) Förderung von Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Raumheizung

Anlagenart	Voraussetzungen	Förderhöhe
Warmwasserbereitung	mind. 4 m ² Kollektorfläche	350,- €
Warmwasserbereitung und Raumheizung	mind. 15 m ² (12 m ² Vakuumkollektoren),	

Allgemeine Voraussetzung:

Lieferant: in der Kollektoren führt das Gütesiegel des Verbandes Austria Solar oder die Kollektoren sind nach dem „Österreichischen Umweltzeichen für Sonnenkollektoren und Solaranlagen“ ausgezeichnet oder nach der „Solar Keymark“-Richtlinie zertifiziert oder entsprechen nachweislich den hierfür zu Grunde liegenden Kriterien.

Die alleinige Beheizung von Schwimmbädern ist von der Förderung ausgenommen.

3.) Photovoltaikanlagen

Anlagenart	Voraussetzungen	Förderhöhe
Privat- & Gemeinschaftsanlagen	Bei Privat- & Gemeinschaftsanlagen ist eine Stromerzeugung von mindestens 1 kWp erforderlich. Ausgeschlossen von der Förderung sind gewerbliche Erzeugungsgemeinschaften.	70,- € pro kWp, maximal 350,- €

4.) Heizkesseltausch von Öl oder Gas auf erneuerbare Alternativen

Förderungsfähig ist die Umstellung eines fossilen Heizungssystems (Öl, Gas, Kohle/Koks-Allesbrenner und Strom-betriebene Nacht- oder Direktspeicheröfen) auf ein neues klimafreundlicheres Heizungssystem.

Voraussetzungen	Förderhöhe
Heizsystem auf Basis fester biogener Brennstoffe , das der österreichischen Umweltzeichenrichtlinie UZ 37 entspricht, einen Kesselwirkungsgrad von mind. 85 % besitzt. Bei Ein-/Zweifamilienhäusern sind nur Kessel < 100 kW förderungsfähig. ODER elektrisch betriebene Wärmepumpenanlage , die das European Heat Pump Association (EHPA) Gütesiegel hat. Die Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems (z.B. Radiatoren) darf 40° bei Normaußentemperatur nicht überschreiten. Bei Ein-/Zweifamilienhäusern sind nur Wärmepumpen < 100 kW förderungsfähig.	400,- €

Bei Verfügbarkeit von einem Nah-/bzw. Fernwärmeanschluss ist keine andere Heizform förderungsfähig, sondern kann nur der Nah-/bzw. Fernwärmeanschluss bei Erfüllung der dahingehenden Förderkriterien des Bundes auch von der Gemeinde mit 400,- € gefördert werden.

5.) E-Lastenräder

Ziel der Fördermaßnahme ist die Schaffung von Alternativen zum Auto und die Reduktion von Emissionen durch Transporte, vor allem bei kürzeren Wegstrecken.

Voraussetzungen	Förderhöhe
Anschaffung eines Lastenrads mit Elektroantrieb	100,- €